Vorzugsaktie und Pluralstimmrecht.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Heinz Konschewski.

Breslau 1921.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Prof. Dr. Rehme.

Eine der wichtigsten Aufgaben des Juristen ist die Beobachtung des Wirtschaftslebens, denn bedeutende Teile des Rechtssystems sind dazu geschaffen, eine möglichst zweckmäßige Wirtschaftsführung zu gewährleisten. Eines der interessantesten Probleme auf diesem Gebiete der Verquickung von Recht und Wirtschaft stellt wohl das Institut der Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht dar.

Um ihre Bedeutung richtig würdigen zu können, muß man sich vor Augen halten, daß ein sehr erheblicher Teil unseres der Industrie und dem Handel gewidmeten Volksvermögens in Aktien investiert ist. Daraus erhellt das Wesen der A.G. als einer kapitalistischen Unternehmungsform.

Tritt nun bei einer A.G. Kapitalbedürfnis ein, so wird dem regelmäßig durch eine Erhöhung des Grundkapitals Rechnung getragen werden. Derartige Verstärkungen der finanziellen Grundlagen von Aktienunternehmungen werden aber nur dann mühelos gelingen, wenn der Grund des Kapitalbedürfnisses in einer Interessenausdehnung der mit gutem Erfolge arbeitenden Gesellschaft zu suchen ist. Sind aber voraufgegangene größere Verluste der Grund für die Kapitalerhöhung, so muß ein Anreiz zum Erwerb der Aktien der notleidenden A.G. gesucht werden. Dieser ist in dem Institut der Vorzugsaktie zu erblicken.

Vorzugsaktien sind solche Aktien, die vor anderen — bereits vorhandenen oder noch zu schaffenden — Aktien (Stammaktien) Vorrechte irgendwelcher Art voraus haben, mit der Beschränkung, daß diese Vorrechte keine Verletzung zwingender Gesetzesvorschriften oder von Aktionärsonderrechten enthalten. Der Begriff ist also nicht an das Bestehen verschiedener Aktiengattungen geknüpft und es ist die Einräumung eines jeden gesetzlich erlaubten Vorrechts möglich. Ob aber die Einräumung eines Vorrechtes erlaubt ist oder nicht, wird sich in den meisten Fällen nach der Frage richten, ob durch sie ein Sonder-

recht der übrigen Aktionäre verletzt wird. Gegen Laband, Lehmann und Staub-Pinner muß mit Horrwitz angenommen werden, daß die Beantwortung der Frage nach der Bedeutung des Begriffes Aktionärsonderrecht nur in concreto entschieden werden kann. Von großer Bedeutung ist es, daß die Begriffe Sonderrecht und Vorrecht nicht verwechselt werden.

Die Schaffung von Vorzugsaktien bei Gründung der A.G. bietet juristisch keine Schwierigkeiten; es ist zu beachten, daß der Gesellschaftsvertrag die genaue Bezeichnung der Vorrechte enthalten muß.

Bei schon bestehender A.G. ist die Schaffung von Vorzugsaktien unter Erhöhung des Grundkapitals nur durch einen satzungsändernden Beschluß der Generalversammlung möglich.

Bleibt das Grundkapital unverändert und werden Stammaktien gegen eine Zuzahlung in Vorzugsaktien umgewandelt, so erhebt sich die Frage, ob in einem auf eine solche Transaktion abzielenden Generalversammlungsbeschluß ein nach § 211 H.G.B. unzulässiger Zwang liegt. Darauf ist zu sagen, daß in § 211 nur an einen rechtlichen Zwang gedacht ist, daß aber die Ausübung rein wirtschaftlichen Zwanges weder im Aktienrecht noch sonst irgendwo verboten ist.

Untersucht man die Einrichtung der Vorzugsaktie nach der wirtschaftlich-ethischen Seite hin, so kommt man zu dem Ergebnis, daß man eine Entscheidung darüber, ob sie einen Verstoß gegen § 138 B.G.B. darstellt, nur im Einzelfall treffen kann, unter weitgehender Berücksichtigung des rein kapitalistischen Charakters des Unternehmens, aber unter Ablehnung aller Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung der übrigen Aktionäre zur Folge haben, jedoch nicht durch überwiegende Gesellschaftsinteressen gerechtfertigt erscheinen.

Von den Vorrechten, mit denen Vorzugsaktien ausgestattet zu werden pflegen, seien erwähnt das Recht auf Vorzugsdividende, das Nachbezugsrecht, das Recht auf bevorzugten Liquidationserlös, sowie endlich das Pluralstimmrecht.

Dieses ist eng verwachsen mit den Problemen, die sich an den Begriff der Überfremdung knüpfen. Überfremdung ist nicht nur durch das Ausland möglich, sondern es gibt auch eine Überfremdung von innen, dann nämlich, wenn die Generalversammlungs-Majorität ihre Macht dazu mißbraucht, eigennützige, der Gesellschaft schädliche Ziele zu verfolgen.

Die seinerzeit im „Hiberniafall" angewandten Gegenmittel sind in heutiger Zeit nur noch der Art, nicht mehr dem Umfang nach ausreichend. Heute erscheint es notwendig, das Stimmrecht zu vervielfachen, um so einen wirksamen Schutz gegen alle Überfremdungsversuche zu haben.

Die Frage, ob durch das Pluralstimmrecht verschiedene Aktiengattungen geschaffen werden können, muß aus juristischen und wirtschaftlichen Erwägungen heraus bejaht werden. Auch stellt das Pluralstimmrecht keinen Verstoß gegen die guten Sitten dar. Eine Beschränkung des Pluralstimmrechts auf einzelne Materien ist nicht möglich.

Damit die Vorzugsaktien auch ein wirksames Mittel sind und sich nicht gegen ihre Schöpfer selber wenden, ist eine sorgfältige Auswahl der Personen notwendig, denen sie anvertraut werden. Am besten wird man wohl Vorstand und Aufsichtsrat damit beauftragen, wenn man nicht die Vorzugsaktien ihnen selbst übergeben will.

Ferner muß man sich aber auch dagegen schützen, daß die Vorzugsaktien in unsichere oder ungeeignete Hände gelangen. Den besten Schutz gewährt hier die vinkulierte Kleinaktie, da ja zur dinglichen Wirksamkeit ihrer Übertragung die Zustimmung der Gesellschaft notwendig ist, ein Moment, das bei bloß vertraglichen Bindungen fehlt.

Es ist klar, daß ein in die Rechte der nicht bevorrechtigten Aktionäre so tief einschneidender Zustand seiner Natur nach nur ein vorübergehender sein kann und aufhören muß, sobald die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind. Am besten wird aber die Entscheidung über den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Pluralstimmrechts einer späteren Generalversammlung überlassen, in der die Aktionäre beider Gattungen gleiches Stimmrecht haben, damit die Macht nicht für alle Zeiten in den Händen der Vorzugsaktionäre bleibt.

Man ersieht leicht aus diesen Darlegungen, daß das Pluralstimmrecht auch eine schwere Gefahr darstellen kann, jedoch erscheint deswegen eine Änderung unseres bewährten Aktienrechts nicht notwendig, vielmehr genügt eine kluge Anwendung des geltenden Rechts, insbesondere der §§ 138, 226 B.G.B., um eine Vergewaltigung der nicht bevorrechtigten Aktionäre zu verhindern. Es heißt aber für jeden einzelnen, der einer A.G. beitritt, Augen auf!